



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
IV/ST4 (Straßenpersonen- und Güterverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2023- UV/GSt/PR/SP Stefanie Pressinger DW 12818 DW 142818 25.05.2023
0.337.511

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs

Im vorliegenden Gesetzesentwurf geht es vorrangig um eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Haltestellen des Kraftfahrliniensverkehrs sind behördlich zu genehmigen. Bisher war im Fall des Konzessionsübergangs auf ein anderes Unternehmen eine neuerliche Genehmigung erforderlich. Die Verwaltungsvereinfachung besteht darin, dass Genehmigungen von Haltestellen künftig – ohne vorheriges Verwaltungsverfahren – auf neue Konzessionsinhaber:innen übergehen. Dadurch können Verwaltungsverfahren künftig entfallen, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Schutzes öffentlicher Interessen kommt.

Darüber hinaus erfolgen Neuerungen im Bereich der Anrufsammeltaxis, indem bei der Vorbestellung neben dem Telefonanruf andere Kommunikationsdienste ermöglicht werden. Dadurch wird dem digitalen Fortschritt Rechnung getragen. Im Zuge dessen werden auch die Betriebszeiten flexibilisiert.

Schließlich erfolgen Aktualisierungen und geschlechtergerechte Anpassungen bei Ressortbezeichnungen, die aufgrund der inhaltlichen Zuständigkeit notwendig sind.

Das Wichtigste in Kürze

- Die BAK begrüßt die gesetzlichen Ergänzungen und Änderungen. Diese bringen neben spürbaren Verwaltungsvereinfachungen auch eine Kostenersparnis.
- Die Änderungen im Bereich der Anrufsammeltaxis kommen Kundinnen und Kunden sowie Konsument:innen entgegen und werden daher befürwortet.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Z 4 (§ 33 neuer Abs 1b):

Geregelt wird, dass bei Erteilung neuer Kraftfahrlinienkonzessionen gemäß § 23 Abs 3 bereits genehmigte Haltestellen in Österreich, die auch weiterhin angefahren werden, nicht neuerlich vom Landeshauptmann bzw der Landeshauptfrau festgesetzt werden müssen. Bereits bestehende Haltestellengenehmigungen gehen auf die/den neue(n) Konzessionsinhaber:in über. Bestehende Haltestellengenehmigungen gelten dann für alle von einer/einem Konzessionsinhaber:in betriebenen Kraftfahrlinien.

Die BAK begrüßt die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung. Die BAK nimmt zur Kenntnis, dass es im internationalen Kraftfahrlinienverkehr auch in Zukunft weiterhin der Genehmigung jeder Haltestelle bedarf, um einen funktionierenden Ablauf sicherzustellen.

Zu Z 8 (§ 38 Abs 3 Z2):

Bisher waren vom Gesetz bei Anrufsammeltaxis nur telefonische Vorbestellungen erfasst. Die BAK begrüßt, dass es hier zu einer Erweiterung der Bestellmöglichkeiten kommt, die der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft Rechnung trägt. Zukünftig können Fahrgäste Vorbestellungen von Anrufsammeltaxis unter Zuhilfenahme jeglichen Kommunikationsdienstes vornehmen.

Anstelle von festen Abfahrtszeiten sollen für Anrufsammeltaxis künftig lediglich feste Betriebszeiten erforderlich sein. Dagegen besteht seitens der BAK kein Einwand.

Zu Z 9 (§ 42 Abs 3):

In Zukunft müssen Unternehmer:innen nur noch im Bereich des internationalen Linienverkehrs, und zwar einmal jährlich bis Ende Februar, Meldung betreffend Fahrzeuge, Fahrkilometer und beförderte Personen an die jeweilige Aufsichtsbehörde erstatten. Die Datensammlung wird dann durch die Verkehrsverbände selbst durchgeführt. Die BAK nimmt dies zur Kenntnis.

